

Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur-Töss

I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Töss ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung, deren Ausführungsbestimmungen, durch das Statut des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur sowie durch Beschluss der Zentralkirchenpflege zugewiesen sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Töss umfasst alle Einwohner und Einwohnerinnen, die in ihrem Gebiet wohnen und der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Töss sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
2. die Kirchenpflege,
3. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 6: Urnenwahlen

Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. Die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin/den Präsidenten bei Gesamterneuerungswahlen,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen.

Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlzettel verwendet, sofern die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.

Artikel 7: Urnenabstimmungen

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle gemäss § 6 des Statuts des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur,
- b. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen hat, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist,

Die gemäss Absatz 1 lit. a und b der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind in einer Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten und zu bereinigen. Über solche Geschäfte findet in der Kirchgemeindeversammlung keine Schlussabstimmung statt.

Wahlen in die Kirchenpflege können in einer freien Wählerversammlung vorbereitet werden, wobei nicht die Kirchenpflege einlädt.

Artikel 8: Publikationsorgane

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Für Wahlgeschäfte gelten die von der Stadt Winterthur bestimmten amtlichen Publikationsorgane auch für die Kirchgemeinde.

Artikel 9: Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der Stadt Winterthur.

Das Nähere regeln Vereinbarungen zwischen dem Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur und der politischen Gemeinde Winterthur.

Artikel 10: Schweigepflicht

Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 11: Einberufung und Leitung

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchenpflege, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten, der Vizepräsidentin oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Artikel 12: Allgemeine Befugnisse und Aufgaben

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäfte folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- c. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege sowie Aussprache über den Stand und die Entwicklung des kirchlichen Lebens,
- d. Behandlung von Anfragen der Kirchenmitglieder nach dem Gemeindegesetz,
- e. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist,
- f. Ersatzwahl von Kirchenpflegemitgliedern und Präsidentin oder Präsident bei einem Rücktritt während der Amtsdauer,
- g. Neuwahl der Pfarrerinnen und der Pfarrer,
- h. Bestellung der Pfarrwahlkommission: Wahl der zusätzlich zu den Kirchenpflegemitgliedern vorgeschlagenen Mitglieder sowie Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- i. Wahl von fünf Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- k. Bestellung besonderer Kommissionen (z.B. Baukommission),
- l. weitere ihr durch die Kirchgemeindeordnung oder durch Kirchgemeindebeschluss vorbehaltene oder von der Zentralkirchenpflege oder von der Kirchenpflege vorgelegte Geschäfte.

Artikel 13: Finanzielle Befugnisse und Aufgaben

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Verbandsorgane (§§ 13 und 29 der Verbandsstatuten) ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig für:

- a. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages,
- b. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmenverzichtete über 50'000 Franken,
- c. die Beschlüsse über Zusatzkredite der Investitionsrechnung über 50'000 Franken, unabhängig von ihrer Aufnahme in den Voranschlag,
- d. die Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben über 10'000 Franken für einen bestimmten Zweck, unabhängig von ihrer Aufnahme in den Voranschlag,
- e. Abnahme der Jahresrechnung,
- f. die Genehmigung von Abrechnungen über Bauten, welche von der Kirchgemeindeversammlung bewilligt worden sind,
- g. den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum, unter Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandes.

Artikel 14: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Artikel 15: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 16: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Kirchenpflege besteht aus 7 Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Artikel 17: Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung der Kirchenpflege ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 18: Allgemeine Befugnisse und Aufgaben

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung (insbesondere Art. 163; sowie 158, 162 – 165, 172) und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung sowie der Organe des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Festlegung der Organisation der Kirchgemeinde,
- d. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegremiums sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- e. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung oder die Organe des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur zuständig sind,
- f. Mitwirkung bei gottesdienstlichen Aufgaben und Teilnahme am Leben der Kirchgemeinde,
- g. Pflege des kirchenmusikalischen Lebens in der Kirchgemeinde,
- h. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- i. Beschlussfassung über Anstellungen, Personalführung und Einsatz von Führungsinstrumenten wie Stellenprofil, Zielvereinbarung und Mitarbeitendenbeurteilung,
- j. Antragstellung für die Schaffung von festen und befristeten Stellen an die zuständigen Organe des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur,
- k. Unterstützung der Pfarrfrauen und Pfarrer in ihrem Amt und Aufsicht über deren Amtsführung,
- l. Erlass einer Pfarrdienstordnung,
- m. Antrag an den Kirchenrat für die Errichtung einer Ergänzungspfarrstelle und Wahlvorschlag für den Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin,
- n. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- o. letztinstanzliches Verfügungsrecht über die Benützung der Kirche und der landeskirchlichen Lokale samt Einrichtungen für Gottesdienste, Trauungen und Abdankungen, sowie für Vorträge, Konzerte, Versammlungen und andere Veranstaltungen Dritter,
- p. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen,
- q. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den Organen des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur und zur kirchlichen Wählerversammlung,
- r. Ernennung von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,

- s. Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertretung in die Zentralkirchenpflege. Mindestens die Hälfte der Abgeordneten hat der Kirchenpflege anzugehören, worunter das Präsidium oder die Kirchengutsverwaltung,
- t. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- u. Bestätigung des Austrittes oder Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche,
- v. Führung des Kirchengemeindearchivs,
- w. Besorgung der Kirchengemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde, die Kirchengemeindeversammlung oder die Organe des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchengemeinden der Stadt Winterthur zuständig sind.

Die Kirchenpflege vertritt die Anliegen der evangelischen Hilfswerke und Missionen in der Kirchengemeinde. Sie ist für die Pflege und Förderung der Beziehungen in der Ökumene und zu anderen Glaubensgemeinschaften mitverantwortlich.

Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Strömungen innerhalb der Kirchengemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 19: Finanzielle Befugnisse und Aufgaben (abschliessende Aufzählung)

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Verbandsorgane (§§ 13 und 29 der Verbandsstatuten) ist die Kirchenpflege zuständig für:

- a. den Ausgabenvollzug,
- b. die Bezeichnung von gebundenen Ausgaben,
- c. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben und entsprechende Einnahmenverzichte bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck,
- d. die Beschlüsse über Zusatzkredite der Investitionsrechnung bis 50'000 Franken, unabhängig von ihrer Aufnahme in den Voranschlag,
- e. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 10'000 Franken für einen bestimmten Zweck,
- f. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Einnahmenverzichte bis 20'000 Franken für einen bestimmten Zweck, gesamthaft höchstens 40'000 Franken im Jahr,
- g. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis 5'000 Franken für einen bestimmten Zweck, gesamthaft höchstens 8'000 Franken im Jahr,
- h. Entscheide über Vergabungen und die Verwendung der Kollekten gemäss Kirchenordnung.

Artikel 20: Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen. Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchengemeinde und weiteren Personen offen.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einer von der Kirchenpflege erlassenen Aufgabenumschreibung.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 21: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Die Rechnungsprüfungskommission ordnet ein Mitglied in die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes ab.

Artikel 22: Aufgaben und Arbeitsweise

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen Gesichtspunkten und auch in finanztechnischer Hinsicht, sofern diese nicht einer externen Revisionsstelle übertragen ist. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

V. Anstellungsverhältnisse

Artikel 23: Kirchgemeindeangestellte

Das Anstellungsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und ihren Angestellten wird durch Beschluss (Anstellungsverfügung) der Kirchenpflege begründet.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 24: Kirchliches Personalrecht

Bis zum Inkrafttreten des landeskirchlichen Personalrechtes finden die Allgemeinen Anstellungsbedingungen für Angestellte der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur Anwendung.

Artikel 25: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Juli 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 22. April 1987 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 25. Mai 2011

Die Präsidentin:

Denise Zier

Die Aktuarin:

Regina Ott

Vom Kirchenrat am 26. Oktober 2011

mit Beschluss Nr. 299 genehmigt.

Vor dem Kirchenrat

Der Kirchenratsschreiber

i.V. Barbara Mathis

Änderungen:

Artikel 16, Alte Version: Die Kirchenpflege besteht aus 9 Mitgliedern. [...]

geändert durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 12. November 2014.